

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Terfens vom 25.02.2021

gemäß §§ 43 Abs.1 lit. b Z 1 und § 89a Abs. 2 lit. b Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1 960 idF BGBl. 1 Nr. 24/2020, in Verbindung mit § 94d Z 4 lit. a StVO 1960

über die Einrichtung einer Halte- und Parkverbotszone sowie einer Abschleppzone im Bereich Einfahrt Vomper Loch, L 222

§ 1

Im Bereich der Einfahrt zum Vomper Loch, Abzweigung von der L 222, wird ab Beginn des öffentlichen Guts eine Halte- und Parkverbotszone mit Abschleppzone verordnet.

§ 2

Die Kundmachung der Verordnung erfolgt gem. § 44 Abs. 1 StVO 1960 durch das Aufstellen der Verkehrszeichen „Zonenbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Ziffer 11a StVO 1960 mit der bildlichen Darstellung gemäß § 52 lit. a Z 13b StVO 1960 „Halten und Parken verboten“ (links und rechts der Straße) und mit der Zusatztafel gemäß § 54 Abs. 5 lit. j StVO 1960 „Abschleppzone“, an den im Plan mit der Bezeichnung „Anlage 1“ festgelegten Standorten. Der genannte Plan bildet einen integrierten Bestandteil der gegenständlichen Verordnung.

Die Aufhebung der Beschränkung erfolgt gemäß § 52 lit. a Ziffer 11b StVO 1960 jeweils auf der Rückseite der Verkehrszeichen.

Die Verordnung tritt mit der Aufstellung der Verkehrszeichen in Kraft.

Anlage 1: Lageplan vom Ingenieurbüro für Verkehrswesen Hirschhuber und Einsiedler OG, datiert mit 05.02.2021

Terfens, am 25.02.2021

Für den Gemeinderat,
der Bürgermeister:



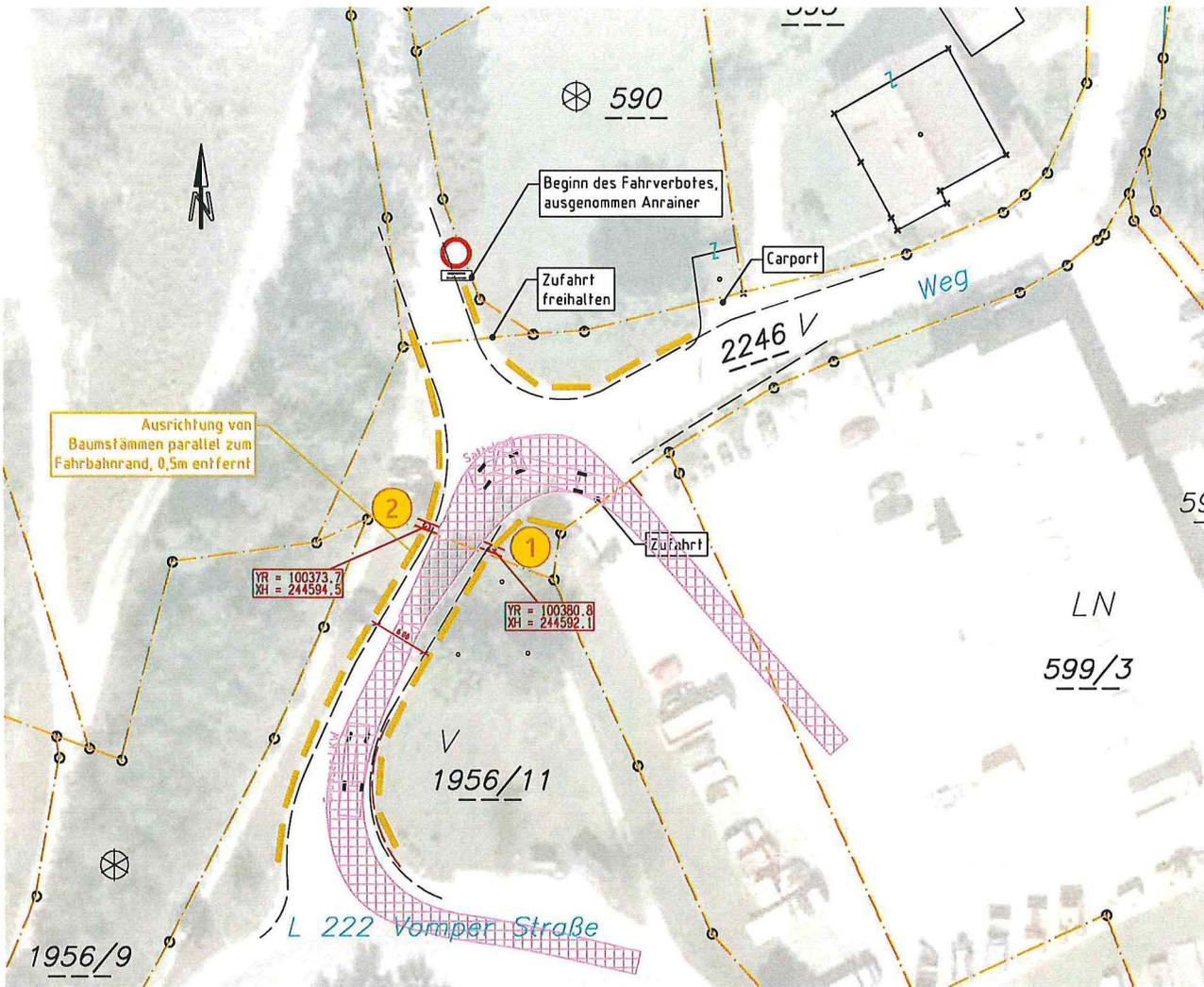
Hubert Hußl

An der Amtstafel öffentlich kundgemacht vom 26.02.2021 bis 12.03.2021

Aufsichtsbehördlich zur Kenntnis genommen: 16.03.2021, VSR-VOPr/Terfens/11-2021

Ergeht an:

- Bauhof der Gemeinde Terfens mit dem Auftrag die Verkehrszeichen aufzustellen
Der genaue Zeitpunkt der Aufstellung ist in einem Aktenvermerk nach § 16 AVG 1991 festzuhalten und der Gemeinde zu übermitteln.
- Bezirkshauptmannschaft Schwaz, Verkehrsreferat.
- Polizeiinspektion Schwaz



KG. Terfens, 87010

auf der Rückseite
der Pos 1, 2



§52a Z11a in
Verbindung mit
§52a Z13b



§52a Z11b in
Verbindung mit
§52a Z13b



§54 Abs. 5 lit. j

§54 Abs. 5 lit. j

Anlage 1

Hierauf bezieht sich die Verordnung des Gemeinderates
der Gemeinde Terfens vom 25.02.2021 Zahl GR/001/2021

Für den Gemeinderat
der Bürgermeister:

Hubert Hüßl

Verdeutlichung des Straßenrandes mit
abgelagerten Baumstämmen, in einem Abstand
von 50cm, kombiniert mit Leitpflöcken zur
besseren Sichtbarkeit

Koordinatensystem:
MGI Austria GK West (EPSG:31254)

	Gemeinde Terfens	Einlage —
		Ausfertigung

Kreuzungsbereich L222 Vomper
Straße / Zufahrt Vomperloch -
Freihaltung der Feuerwehrzufahrt

Datum 2021-02-05	Plannr. P-Vomperloch 2020-2	Bearbeiter HHH/ScI
---------------------	--------------------------------	-----------------------

Verordnungsplan M 1:500

HE Ingenieurbüro für Verkehrswesen
Hirschhuber und Einsiedler OG
A-6060 Hall, Ertersstraße 3
Tel 05223/204545, Fax 05223/204545-6
email: h.hirschhuber@he-ing.at, j.einsiedler@he-ing.at